

## **Stadt Gadebusch**

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat auf ihrer Sitzung am 20.04.1998 die Satzung der Stadt Gadebusch über die Gebührensatzung für den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten bei Dienstleistungen und Hilfeleistungen beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

### **Gebührensatzung der Stadt Gadebusch**

für den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten bei Dienstleistungen und Hilfeleistungen vom 20.04.1998

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOB. M-V S. 522 ff) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Gadebusch vom 20.04.1998 und nach Anzeige beim Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.

Hierzu gehören:

- a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Stadt Gadebusch (einschließlich Ortsteile) und ihren Einwohnern durch Brände drohen,
- b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15 km-Zone (15 km Luftlinie von der Stadtgrenze an),
- c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich Ortsteile), ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines ordnungswidrigen Zustandes,
- d) Hilfeleistung zur Beseitigung unverschuldeter Notlagen bei Mensch und Tier,
- e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz),
- f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste).

## § 2

### Gebührenpflichtige Dienst- und Hilfeleistungen, Entstehung

(1) Soweit nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen, das Brandschutzgesetz oder der § 1 dieser Gebührensatzung etwas

anderes bestimmen, sind Dienstleistungen und Hilfeleistungen nach § 26 Abs. 2 BrSchG und dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Hierzu gehören:

- a) Gestellung von Sicherheitswachen,
- b) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
- c) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese schuldhaft herbeigeführt wurden,
- d) Löschhilfe außerhalb der 15 km-Zone,
- e) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich Ortsteile), wenn diese schuldhaft verursacht wurden,
- f) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
- g) die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob Leistungen der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Grund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Verursacher, Tierhalter usw.) erfolgen.

(3) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Auftraggeber,
  - b) der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
  - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d oder e die anfordernde Stadt, Gemeinde oder Aufsichtsbehörde,
  - d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c oder g, der Täter bzw. der Verursacher, bei Minderjährigen die aufsichtspflichtige Person.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

#### Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den in § 6 der Satzung enthaltenen Tarifen festgesetzt. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrundegelegt:
- a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
  - b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen.
- (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird der volle Stundensatz in Ansatz gebracht.
- (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenbetrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15 km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich Ortsteile) werden der anfordernden Stadt, Gemeinde

oder der Behörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind. Dasselbe gilt für diejenigen, die eine Hilfeleistung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c schuldhaft herbeigeführt haben.

(6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so wird die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.

(7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

## § 5

### Fälligkeit, Stundung oder Erlaß und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.

(2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.

(3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des § 14 KAG.

## § 6

### Gebührentarif

(1) Gebühren für Personal

a) bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen 45,00 DM/h = 23,01 EUR

b) bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangeh. 20,00 DM/h = 10,23 EUR

## (2) Gebühren für Fahrzeuge und Geräte ohne Personal

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel, Entsorgung des Ölbindemittels u.a. sowie Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

- Löschfahrzeug (LF 16/12)	120,00 DM/h = 61,36 EUR
- Tanklöschfahrzeug (TL 16)	120,00 DM/h = 61,36 EUR
- Löschfahrzeug LF 8 LO	80,00 DM/h = 40,90 EUR
- Tragkraftspritze	60,00 DM/h = 30,68 EUR
- sonstige Fahrzeuge (Lada-Niva)	80,00 DM/h = 40,90 EUR
- Anhänger-Fahrzeuge	40,00 DM/h = 20,45 EUR
- Grobsaug- oder Lenzpumpe	50,00 DM/h = 25,56 EUR
- VW-Bus (Mannschaftswagen)	50,00 DM/h = 25,56 EUR
- Schere und Spreizer, Hebegeräte u.a.	35,00 DM/h = 17,90 EUR

## (3) Gebühren für Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührensatzung nach Abs. 1 und 2 erhoben

je Gerät 25,00 DM/h = 12,78 EUR

## (4) Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

### a) Wasserfördergeräte und Zubehör

- Verteilerstück	6,00 DM/h = 3,07 EUR
- Strahlrohr	6,00 DM/h = 3,07 EUR
- Elektropumpe	30,00 DM/h = 15,34 EUR
- sonstige wasserführende Armaturen	6,00 DM/h = 3,07 EUR
- Druck- und Saugschläuche	15,00 DM/h = 7,67 EUR
- Kübelspritze	5,00 DM/h = 2,56 EUR

- Schnellkupplungsrohr 10,00 DM/h

b) Hilfsgeräte

- Anstell- und Steckleiter	10,00 DM/h = 5,11 EUR
- Klappleiter	5,00 DM/h = 2,56 EUR
- Schiebeleiter	10,00 DM/h = 5,11 EUR
- Flaschenzug/Winden	10,00 DM/h = 5,11 EUR
- Schlauchboot	30,00 DM/h = 15,34 EUR
- sonstige Geräte (z.B. Leinen, Taue, Tierüberhebe- gerät, Leichensuchgerät u.a.)	5,00 DM/h = 2,56 EUR bis 10,00 DM/h = 5,11 EUR

Die Gebühren des Abs. 4 werden für jede angefangene Stunde berechnet. Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Abs. 1 und 2 erhoben.

(5) Für beim Einsatz benutzte Geräte und Hilfsmittel werden Gebühren in Höhe der Reinigungs-, Prüfungs- und Wartungskosten, die der Stadt bei der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Kreisfeuerwehrzentrale entstehen, in Ansatz gebracht.

(6) Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

Löschfahrzeug (je nach Typ) mindestens 500,00 DM = 255,65 EUR

soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 einen höheren Betrag ergibt.

(7) Sonstige Gebühren

a) Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, entsteht die Gebühr nach Abs. 4.

b) Für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Abs. 2, 3 und 4.

c) In begründeten Fällen können auf Antrag statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden.

In diesen Fällen entscheidet nach Stellungnahme durch den Wehrführer der Hauptausschuß.

Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

(8) Gebühren für Verpflegung und Erfrischungen des Einsatzersonals

Bei Einsätzen von über 2 Stunden werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.

## § 7

### Haftung

(1) Die Stadt Gadebusch haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn sie von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

(2) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 8

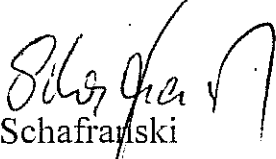
### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch in der Fassung vom 07.04.1992  
außer Kraft.

Gadebusch, 20.04.1998

  
Schafranski  
Bürgermeisterin

